

(Staatsminister v. Siedewitz.)

(A) nach deren besonderen dienstlichen Bedürfnissen verschieden ausgebildet worden. Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, daß für Arbeiterkreise Ausschüsse einzurichten seien, besteht nicht. Bei der Eisenbahnverwaltung, d. i. bei derjenigen Verwaltung, die weitaus die größte Zahl Arbeiter und Angestellte aufweist, sind sämtliche Arbeiter durch Arbeiterausschüsse vertreten. Als „Angestellte“ im Sinne des Antrages kommen bei der Staatseisenbahnverwaltung nur Eisenbahngehilfen und diätarisch Besoldete in Betracht, die sämtlich als Anwärter auf Beamtenstellen anzusehen sind. Ein Bedürfnis, für Beamtenanwärter „Angestelltenausschüsse“ einzurichten, ist nicht hervorgetreten; auf eine derartige Einrichtung wird also nicht zugekommen werden.

Für den Bergbau ist die Einrichtung der Arbeiterausschüsse in erschöpfender Weise gesetzlich geregelt, und es muß abgelehnt werden, über die einschlagenden Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes in dieser Richtung für die staatlichen Bergwerke noch hinauszugehen. Beim staatlichen Steinkohlenwerke besteht ein ständiger Arbeiterausschuß. Das staatliche Braunkohlenwerk beschäftigt zwar weniger als 50 Arbeiter, hat aber ebenfalls einen ständigen Arbeiterausschuß.

(B) Auch bei den staatlichen Erzbergwerken besteht ein solcher. Ferner sind Arbeiterausschüsse eingerichtet bei der Porzellanmanufaktur, den Hüttenwerken und dem Blaufarbenwerke.

Keine Arbeiterausschüsse sind vorhanden bei den Forsten, den Kalkwerken, der Münze, dem Großen Garten, dem Dresdner Fernheizwerke; ebenso wenig bestehen sie im Bereiche der Straßen- und Wasserbauverwaltung. Teilweise trifft in diesen Fällen die im Antrage aufgestellte Voraussetzung nicht zu, daß in der betreffenden „Betriebsabteilung“ regelmäßig mehr als 50 Personen der fraglichen Art beschäftigt sein sollen, teils sind die Arbeiter über große Bezirke verteilt, so daß nur ein loser Zusammenhang zwischen ihnen besteht, teils ist aus anderen Gründen ein Arbeiterausschuß nicht nötig.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse haben sich naturgemäß auch die Einrichtungen verschieden entwickelt. Eine Schematisierung wäre hier durchaus nicht zweckmäßig. In die Besprechung der Einzelheiten möchte ich heute hier nicht eingehen, sie wird besser den Deputationsberatungen vorbehalten bleiben, die über den Antrag noch stattfinden werden.

Unter II 2 wird verlangt, daß der Ausschuß zu hören ist vor Erlass oder Änderung von Arbeitsordnungen, Lohnbedingungen, Wohlfahrtseinrichtungen

usw. In dieser Allgemeinheit würde das Verlangen (C) zu weit gehen. Eine Verpflichtung, die Ausschüsse zur Mitarbeit in allen diesen Fragen heranzuziehen, könnte die Verwaltung keinesfalls übernehmen. Jedoch werden die Arbeiterausschüsse, z. B. bei der Staatseisenbahnverwaltung, soweit es zweckmäßig erscheint, schon jetzt veranlaßt, sich gutachtlich zu äußern. Und für die Bergwerke besteht die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, daß der ständige Arbeiterausschuß vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu ihr zu hören ist. Da die Arbeitsordnung über die Grundsätze für die Lohnfestsetzung Vorschriften enthalten muß, steht also diese gesetzliche Bestimmung insoweit mit dem vorliegenden Antrage im Einklange. Die weiteren Einzelheiten möchten ebenfalls den Deputationsberatungen überlassen bleiben.

Die unter Punkt II 3 behandelte Frage der Kündigung und Versetzung ist z. B. bei der Eisenbahnverwaltung im großen und ganzen im Sinne des Antrags geregelt. Für die anderen Verwaltungszweige werden die näheren Erklärungen für die Deputationsberatungen vorbehalten.

Die nach dem Antrage unter II 4 gewünschte Verhältniswahl kommt für die Eisenbahnverwaltung zurzeit nicht in Frage, weil jede Arbeitergruppe für sich besonders und nur ein Ausschußmitglied wählt; (D) die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Das Allgemeine Berggesetz bestimmt, daß für die Wahl des Arbeiterausschusses die Verhältniswahl zulässig ist. Es wäre bedenklich, diese Wahlart geradezu vorzuschreiben, also auch dann, wenn sie von der Arbeiterschaft gar nicht gewünscht wird.

Dem im Punkte II 5 geäußerten Wunsche, daß der Ausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen berechtigt sei, ist teilweise bereits Rechnung getragen. Z. B. wählt der Arbeiterausschuß (Personalauschuß) der Porzellanmanufaktur seinen Vorsitzenden. Dasselbe gilt für die Arbeiterausschüsse bei den Hüttenwerken und dem Blaufarbenwerke. Für die staatlichen Bergwerke aber und für die Eisenbahnverwaltung sind die Vorsitzenden Beamte der Verwaltung. Hieran wird nach der Art dieser Betriebe festgehalten werden müssen, denn es handelt sich hier vielfach um äußerst verwickelte Fragen, und man würde wohl nur selten Arbeiter zur Verfügung haben, die als Vorsitzende den umfangreichen Stoff vollständig zu beherrschen imstande wären. Infolgedessen ist es durchaus geboten, bei den eben genannten Verwaltungen bewährte und erfahrene Beamte zu Vorsitzenden der Ausschüsse